

Satzung

(gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.02.2016)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Gymnasium „Am Sandberg“ e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz und die Geschäftsleitung in Wilkau-Haßlau.
3. Die Eintragung erfolgte in das Vereinsregister unter VR70550.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung des Gymnasiums „Am Sandberg“ Wilkau-Haßlau.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a. unentgeltliches Überlassen von Lehr-, Lern- und anderen Hilfsmitteln. Die überlassenen Gegenstände bleiben, soweit sie nicht zum Verbrauch bestimmt sind, Eigentum des Vereins.
 - b. Zuschüsse zu Schülerfahrten und anderen Veranstaltungen des Gymnasiums „Am Sandberg“ Wilkau-Haßlau.
 - c. Mitgestaltung eines lebendigen Schullebens in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Elternrat des Gymnasiums „Am Sandberg“ Wilkau-Haßlau.
 - d. Informationen an die Öffentlichkeit über Leistungen und Probleme der Schule.
 - e. Durchführung von Lehrgängen, die der Weiterbildung dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere ehemalige Schüler, die den Zweck des Vereins unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Mitglieder,
 - b. Fördermitglieder und
 - c. Ehrenmitglieder, die durch besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen.
5. Das zur Verfügung gestellte Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.
6. Alle Mitglieder sollten bestrebt sein, aktiv an allen Veranstaltungen der Schule und des Vereins teilzunehmen und den Verein bzw. die Schule in allen Aufgaben zu unterstützen.
7. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen wahrzunehmen.
8. Nur ordentliche Mitglieder können in die Vereinsämter gewählt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Über ihn entscheidet der Vorstand, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
 - c. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Eine Vermögensauseinandersetzung findet deshalb nicht statt.

§ 5 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Er ist zum 01.01. des Jahres fällig und bargeldlos innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres für das gesamte Jahr zu entrichten.
3. Bei Eintritt während des Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag sofort im vollen Umfang für das angefangene Kalenderjahr fällig.
4. Übersteigt der geleistete Zahlbetrag den Jahresbeitrag, so wird der übersteigende Betrag als Spende für den Verein gewertet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch per Mail erfolgen. Zwischen der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.

Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. Anerkennung des Jahresabschlusses / -berichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Bestellung der Rechnungsprüfer
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei dessen Verhinderung wird die Versammlung abgesagt und wieder neu einberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter bzw. Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. seinem Stellvertreter,
 - c. dem Schriftführer und
 - d. dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne § 26 BGB allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Vorstandssitzung findet einmal im Monat statt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbesoldet. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen, soweit sie durch die Tätigkeit für den Verein unvermeidbar entstanden oder durch Beschluss der Vereinsorgane veranlasst worden sind.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich Rechnung zu legen und durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.
2. Die Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die nicht zum Vorstand gehören, vorzunehmen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder vorgenommen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung durch die Mitglieder kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September erklärt sein. Maßgebend für den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung ist das Datum des Eingangs der Kündigungserklärung beim Verein.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Zwickau (Schulträger), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.